

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Startseite (<http://www.janvonbroeckel.de>) und im Impressum (<http://www.janvonbroeckel.de/impressum/impressum.html>)

## Kombilohn ab 50 Jahre

**Neuregelung ab 1. Mai 2007 soll für mehr Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sorgen**

Während Politiker häufig über die Einführung eines Kombilohns als mögliches Mittel zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit streiten, gibt es ihn bereits für ältere Arbeitnehmer, wozu Menschen gehören, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen (vom 19. April 2007, BGBl I 2007,538) sind ab dem 1. Mai 2007 die Voraussetzungen für eine staatliche Subventionierung von Arbeit erleichtert worden. Kritiker dieser Unterstützung bemängeln, das durch die Bezuschussung Arbeitgeber geneigt sein könnten, Löhne ohne betriebliche Notwendigkeit zu senken und den Arbeitsuchenden auf die Inanspruchnahme ergänzender staatlicher Hilfen zu verweisen. Außerdem besteht die Gefahr des Missbrauchs durch die kettenweise Anstellung von derart geförderten Arbeitskräften. Die Neuregelung geht einher mit der Einführung der Rente mit 67 und soll für einen höheren Beschäftigungsanteil von älteren Arbeitnehmern sorgen.



Die Förderung besteht aus der Entgeltsicherung und der Übernahme von Weiterbildungskosten für Arbeitnehmer sowie einem Eingliederungszuschuss für den einstellenden Arbeitgeber. Entgeltsicherung und Eingliederungszuschuss sind auf Fälle einer Beschäftigungsaufnahme bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

Während sich die Entgeltsicherung auf ältere Empfänger von Arbeitslosengeld I beschränkt, gibt es seit Oktober 2007 eine zusätzliche Lohnsubventionierung für langzeitarbeitslose Empfänger von Arbeitslosengeld II ohne Altersbegrenzung.

Des Weiteren ist mit der verlängerten Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I für ältere Arbeitslose ab Jahresanfang 2008 ein neuer Anspruch auf einen Eingliederungsgutschein (§ 223 SGB III) geschaffen worden.

### Entgeltsicherung Lohnzuschuss

Die Leistungen für Arbeitnehmer bestehen einmal in einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt und einem zusätzlichen anspruchserhöhenden Beitrag zur Rentenversicherung (Rechtsgrundlage: § 421 j SGB III, Art. 3 Nr. 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen). Voraussetzung hierfür ist,

- der mindestens 50 Jahre alte Arbeitnehmer ist arbeitslos oder würde

- es ohne Aufnahme der bezuschussten Tätigkeit sein,
- es besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I von mindestens 120 Tagen,
- das Arbeitsentgelt der bezuschussten Tätigkeit entspricht den tariflichen oder ortsüblichen Bedingungen,
- der Nettolohn aus der für die Berechnung des Arbeitslosengeldes I maßgebenden Tätigkeit ist mindestens 50 EUR höher als das Nettoentgelt der bezuschussten Tätigkeit.

Den Text des Dritten Sozialgesetzbuchs (SGB III) finden Sie im Internet unter [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_3/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/index.html) und des Zweiten Sozialgesetzbuches unter [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_2/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/index.html), den Text des Teilzeit- und Befristungsgesetzes unter <http://www.gesetze-im-internet.de/tzbfsg/index.html>.

### **Umfang der Entgeltsicherung:**

Die Entgeltsicherung besteht aus

- einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt in Höhe von 50 % der monatlichen Nettoentgeltdifferenz im ersten Jahr der Aufnahme der Beschäftigung (Nettoentgeltdifferenz ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nettoentgelt, das sich aus dem der Bemessung des Arbeitslosengeldes I zugrunde liegenden Arbeitsentgelt ergibt und dem niedrigeren Nettoentgelt der neuen Beschäftigung),
- und einem Zuschuss von 30 % im zweiten Jahr der Beschäftigung,
- einem von der Bundesagentur für Arbeit entrichteten Beitrag für die gesetzliche Rentenversicherung in Höhe des Beitragsatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit 19,9 %). Der Beitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen 90 % des für die Bemessung des Arbeitslosengeldes I maßgeblichen Einkommens und dem Einkommen aus der bezuschussten Tätigkeit.

Abweichende Arbeitszeiten: Weicht die Arbeitszeit der neuen Tätigkeit von der der früheren ab, ist das Verhältnis bei den Leistungen zu berücksichtigen. Veränderung des Arbeitsentgelts: Wesentliche Lohnveränderungen während des Bezugs der Entgeltsicherung sind zu berücksichtigen.

Die Leistungen werden auch gewährt während des Bezugs von Kurzarbeitergeld, (Versorgungs-) Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld. Derzeit ist die Entgeltsicherung nach § 421 j SGB III begrenzt auf Ansprüche, die bis Ende 2010 entstanden sind (bei erneuter Antragstellung Leistungen maximal bis Ende 2012, § 421 j Absatz 7 SGB III).

**Keine Entgeltsicherung gibt es, wenn**

- bei einem Wechsel in eine betriebsorganisatorisch eigenständige

Einheit ein geringeres Entgelt vereinbart wird oder

- die Beschäftigung in einer Maßnahme nach dem Sechsten Kapitel des SGB III erfolgt (§§ 240-279 a SGB III) oder
- der Arbeitnehmer eine Altersrente oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art bezieht.

### **Eingliederungszuschuss für Arbeitgeber**

Arbeitgeber können im Fall der Einstellung einen Eingliederungszuschuss nach § 421 f (Art. 3 Nr. 7 des o.g. Gesetzes) erhalten, wenn

- das Arbeitsverhältnis für mindestens ein Jahr abgeschlossen wird und
- der mindestens 50 Jahre alte Arbeitnehmer vor Aufnahme der Beschäftigung mindestens sechs Monate arbeitslos war oder Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen oder Transferkurzarbeitergeld bezogen hat oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung oder der öffentlich geförderten Beschäftigung nach dem SGB II oder III teilgenommen hat oder
- dessen Vermittlung wegen in seiner Person liegender Umstände erschwert ist.

### **Höhe und Dauer des Zuschusses**

Hier hat die Bundesagentur ein Ermessen. Der Zuschuss beträgt mindestens 30 % und höchstens 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, die Dauer mindestens 12, höchstens 36 Monate. Nach Ablauf eines Jahres ist der Zuschuss um mindestens 10 Prozentpunkte jährlich zu reduzieren.

**Besonderheiten für Behinderte:** Für schwerbehinderte, sonstige behinderte und besonders betroffene schwerbehinderte Menschen kann der Zuschuss bis zu 70 % betragen. Die Dauer für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen darf bis zu 60

Den Text des Dritten Sozialgesetzbuchs (SGB III) finden Sie im Internet unter [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_3/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/index.html) und des Zweiten Sozialgesetzbuches unter [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_2/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/index.html), den Text des Teilzeit- und Befristungsgesetzes unter <http://www.gesetze-im-internet.de/tzbf/index.html>.

Monate betragen und ab 55 Jahren sogar 96 Monate (= 8 Jahre); der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ist erst nach 24 Monaten zu kürzen, er darf dann aber 30 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht überschreiten. Derzeit ist der Zuschuss nach § 421 f SGB III anwendbar auf Förderungen, die bis zum 31.12.2010 begonnen haben (§ 421 f Absatz 5 SGB III).

#### **Keinen Arbeitgeberzuschuss gibt es, wenn**

- der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis beendet hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten oder
- die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten zwei Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war.

#### **Rückzahlung des Eingliederungszuschusses**

Ein Arbeitgeber muss den Eingliederungszuschuss teilweise zurückzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderzeitraumes oder einer Nachbeschäftigung beendet wird, Ausnahme:

- der Arbeitgeber war zu einer personen- oder verhaltensbedingten Kündigung befugt oder
- die Kündigung aus dringenden betrieblichen Gründen berechtigt war oder
- das Arbeitsverhältnis auf Bestreben des Arbeitnehmers beendet wird oder
- der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der Altersrente erreicht hat oder
- der Zuschuss für die Einstellung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen geleistet wird (§ 221 SGB III, Art. 3 Nr. 5 c).

### **Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitslose (§ 223 SGB III)**

Mit der verlängerten Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I für ältere Arbeitslose hat der Gesetzgeber einen neuen Anspruch auf einen Eingliederungsgutschein geschaffen, mit dem sich die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet, im Falle einer Einstellung einen Eingliederungszuschuss an den Arbeitgeber zu zahlen (§ 223 SGB III, Art. 1 Nr. 5 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, BGBl I 2008,681).

#### **Voraussetzungen:**

- der mindestens 50 Jahre alte Arbeitslose hat noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I von mehr als zwölf Monaten. Die Erteilung des Gutscheins ist eine Ermessensleistung der Bundesagentur, im Fall einer schon zwölf Monate bestehenden Beschäftigungslosigkeit hat der Betreffende einen Rechtsanspruch.
- Es liegt ein konkretes Arbeitsangebot vor bzw. der Arbeitslose verpflichtet sich, sich um die Einlösung des Gutscheins zu bemühen (§ 35 Absatz 4 Satz 2 SGB III).

#### **Inhalt:**

- Die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet sich in dem Gutschein, im Fall der Aufnahme einer mindestens 15 Wochenstunden umfassenden und für mindestens zwölf Monate begründeten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung einen Eingliederungszuschuss an den Arbeitgeber zu zahlen (§ 223 Absatz 2 SGB III).

Den Text des Dritten Sozialgesetzbuchs (SGB III) finden Sie im Internet unter [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_3/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/index.html) und des Zweiten Sozialgesetzbuches unter [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_2/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/index.html), den Text des Teilzeit- und Befristungsgesetzes unter <http://www.gesetze-im-internet.de/tzbfsg/index.html>.

## Höhe und Dauer des Zuschusses

Der Eingliederungszuschuss wird für zwölf Monate geleistet, er beträgt 30 bis 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, die genaue Höhe richtet sich nach den Eingliederungserfordernissen. Bei Arbeitnehmern, die einen Rechtsanspruch auf Erteilung des Gutscheins haben, also mindestens zwölf Monate arbeitslos sind, beträgt die Förderhöhe stets 50 Prozent.

## Hinderungsgründe

Die Ausstellung eines Gutscheins ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis beendet hat, um einen derartigen Eingliederungszuschuss zu erhalten oder die Einstellung bei einem Arbeitgeber erfolgt, der den Betroffenen schon während der letzten zwei Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt hat.

**Eingliederungszuschuss nach allgemeinen Regeln:** Im Fall der Einstellung eines Arbeitslosen unter 50 Jahren mit Vermittlungshindernissen kann ein Eingliederungszuschuss nach den allgemeinen Regeln gewährt werden (§ 217 ff. SGB III, maximal 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für maximal zwölf Monate, Sonderregelungen für schwer behinderte Menschen), und zwar auch im Fall eines Empfängers von Arbeitslosengeld II, § 16 Absatz 1 SGB II.

## Förderung der Weiterbildung

Als zusätzliche Unterstützung älterer Arbeitnehmer sieht das Gesetz (§ 417 SGB III) die Übernahme von Weiterbildungskosten vor, wenn

- der Arbeitnehmer mindestens 45 Jahre alt ist, und
- während der Weiterbildung weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt hat und
- der Betrieb weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigt und
- wenn die Maßnahme außerhalb des Betriebes durchgeführt wird und Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und
- der Träger und die Maßnahme für die Förderung amtlich zugelassen sind nach § 84 f. SGB III und
- die Maßnahme bis zum 31.12.2010 begonnen hat.



Die Berechtigten sollen einen Bildungsgutschein erhalten, mit dem sie an zertifizierten Weiterbildungen teilnehmen und dabei unter den zugelassenen Weiterbildungsanbietern frei wählen können. Die Weiterbildungsmöglichkeiten stehen auch Empfängern der Grundsicherung für Arbeitsuchende offen (§ 16 Absatz 1 SGB II).

## Erleichterte befristete Tätigkeit älterer Arbeitnehmer

Zugleich regelt das Gesetz die erleichterte, d.h. sachgrundlose befristete Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern neu (§ 14 Absatz 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz [TzBfG]). Grundsätzlich dürfen Arbeitsverhältnisse ohne sachlichen Grund nur bis zu zwei Jahren befristet werden, ebenso ist die maximal dreimalige Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages bis zur Gesamtzeit von zwei Jahren möglich (§ 14 Absatz 1 und 2 TzBfG). Bei älteren Arbeitnehmern ab 52 Jahren ist dies jetzt

*Den Text des Dritten Sozialgesetzbuchs (SGB III) finden Sie im Internet unter [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_3/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/index.html) und des Zweiten Sozialgesetzbuches unter [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_2/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/index.html), den Text des Teilzeit- und Befristungsgesetzes unter <http://www.gesetze-im-internet.de/tzbf/index.html>.*

ohne Vorlage eines sachlichen Grundes bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig, wenn – und hierin besteht die Veränderung – der Betreffende vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate beschäftigungslos gewesen ist oder Transferkurzarbeitergeld bezogen hat oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach dem SGB II oder SGB III teilgenommen hat.

Mit dieser Regelung trägt der Gesetzgeber einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22.11.2005 (C-144/04 = NJW 2005,3695) Rechnung, das die vorherige Regelung, die generell die sachgrundlose Befristung älterer Arbeitnehmer ermöglichte, wegen eines Verstoßes gegen die Richtlinie 2000/78/EG (unzulässige Differenzierung allein wegen des Alters) für europarechtswidrig erklärte. Aufgrund dieses Urteils war es deutschen Gerichten verwehrt, weiterhin § 14 Absatz 3 Satz 4 TzBfG anzuwenden, allein auf diese Norm gestützte Befristungen waren unwirksam (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26.04.2006 Az. 7 AZR 500/04).

**Beiträge zur Arbeitslosenversicherung:** Arbeitgeber, die erstmalig einen mindestens 55 Jahre alten Arbeitslosen einstellen, der zuvor arbeitslos war, zahlten keinen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung, wenn der Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2008 eingestellt wurde (§ 421 k SGB III).

**Hilfen für Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende:** Leistungen der Entgeltsicherung kommen für Empfänger von Arbeitslosengeld II nicht in Frage, jedoch kann bei Aufnahme einer Beschäftigung ein Einstiegs geld nach § 16 b SGB II gewährt werden, und zwar sowohl in Fällen, in denen die Bedürftigkeit nach Aufnahme der Beschäftigung entfällt als auch dann, wenn weiterhin Bedürftigkeit besteht. Der an einen Arbeitgeber gezahlte Eingliederungszuschuss für Ältere kommt auch bei der Einstellung eines bisherigen AlgII-Empfängers in Betracht.



Bild oben: Automatisierte Herstellung von Schaumgebäck

**Beschäftigungszuschuss für AlgII-Empfänger mit besonderen Vermittlungshindernissen:** Eine zusätzliche Subventionierung der Beschäftigung von Beziehern von Arbeitslosengeld II wurde zum 1. Oktober 2007 mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen – JobPerspektive vom 10.10.2007 geschaffen (BGBl I 2007,2326). Davon profitieren können Bezieher von Arbeitslosengeld II ab 18 Jahren, die langzeitarbeitslos sind (mindestens ein Jahr) und in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in ihrer Person liegende Vermittlungshindernisse besonders schwer beeinträchtigt sind (§ 16 e SGB II [bis zum 31.12.2008 § 16 a SGB II], Beispiele für zusätzliche Hemmnisse: Lebensalter, Migrationshintergrund, fehlende schulische oder berufliche Qualifikation, gesundheitliche Einschränkungen, Sucht- oder Schuldenproblematik). Weitere Voraussetzungen sind eine mindestens sechsmontatige Betreuung aufgrund einer Eingliederungsvereinbarung und der Bezug von Eingliederungsleistungen unter Einbeziehung anderer Leistungen nach dem SGB II und die Unwahrscheinlichkeit einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt innerhalb der nächsten 24 Monate.

Die Förderung besteht in einem Zuschuss von maximal 75 % des gezahlten tariflichen oder ortsüblichen Bruttoentgelts und des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, wobei allerdings keine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung besteht. Daneben

Den Text des Dritten Sozialgesetzbuchs (SGB III) finden Sie im Internet unter [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_3/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/index.html) und des Zweiten Sozialgesetzbuches unter [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_2/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/index.html), den Text des Teilzeit- und Befristungsgesetzes unter <http://www.gesetze-im-internet.de/tzbfhg/index.html>.

können Kosten für eine begleitende Qualifizierung bis 200 EUR monatlich und in Einzelfällen einmalige Kosten des Arbeitgebers für einen besonderen Aufwand beim Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten übernommen werden. Der Beschäftigungszuschuss ist auf 24 Monate befristet, soll aber bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen dauerhaft gewährt werden.

Aufgrund Besonderheiten des europarechtlichen Beihilferechts konnten bis zum 31. März 2008 nur Arbeitgeber gefördert werden, die Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung waren oder durch Dritte vornehmen ließen und es konnten bis zu diesem Zeitpunkt nur Beschäftigungen gefördert werden, bei denen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt wurden und eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten war.

**Bundesprogramm Kommunal-Kombi:** Eine weitere Bezuschussung der Beschäftigung von arbeitslosen AlgII-Empfängern gibt es von Januar 2008 bis Dezember 2009 in Form des Bundesprogramms Kommunal-Kombi. Es findet Anwendung in 79 Regionen mit einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von mindestens 15 %. Voraussetzung ist die Beschäftigung einer Person, die seit mindestens einem Jahr Arbeitslosengeld II bezieht und seit mindestens zwei Jahren arbeitslos ist. Die Unterstützung besteht in einem Zuschuss von 50 % des Bruttoarbeitsentgelts (bei älteren Arbeitnehmern das Doppelte), höchstens jedoch 500 EUR und zwar für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Hinzu kommt die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers bis zu 200 EUR. Bezuschusst werden Tätigkeiten auf kommunaler Ebene, die zusätzlich und im öffentlichen Interesse sind. Die Förderung gewährt das Bundesverwaltungsamt auf Antrag der jeweiligen Stadt bzw. des jeweiligen Landkreises. Die genauen Förderrichtlinien sind im Bundesanzeiger Nr. 242 vom 29.12.2007, Seite 8413, veröffentlicht.

Materialien: Bundestags-Drucksachen 16/3793, 16/4371, 16/4421, 16/5715, 16/5933, 16/7460, 16/7866. Einige Veränderungen brachte das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 20.12.2008 (BGBl I 2008,2917, Bundestags-Drucksache 16/10810: Entgeltsicherung auch bei vorheriger Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber innerhalb der letzten zwei Jahre möglich, keinen Einstellungszuschuss bei Neugründungen mehr, verlängerte Anwendbarkeit von § 421 j und § 421 f SGB III).

Bildnachweis:

Bild Metallarbeiter: ©BrandtMarke/Pixelio, Bild Schaumgebäckproduktion: ©ehuth/Pixelio (<http://www.pixelio.de>),  
Bild Arbeitsagenturgebäude: Public Domain/gemeinfrei

Den Text des Dritten Sozialgesetzbuchs (SGB III) finden Sie im Internet unter [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_3/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/index.html) und des Zweiten Sozialgesetzbuches unter [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_2/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/index.html), den Text des Teilzeit- und Befristungsgesetzes unter <http://www.gesetze-im-internet.de/tzbf/index.html>.